

Niederschrift
über die 12. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung
am **Mittwoch, 23. August 2017, 17:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

28. August 2017
1 von 6

Anwesende:

Mitglieder

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Vorsitzende, B90/Grüne
Dr. Michael von Rüden, 1. stellvertretender Vorsitzender, CDU
Anke Bergmann, Mitglied, SPD
Dr. Isabel Carqueville, Mitglied, SPD
Helene Freund, Mitglied, SPD (Vertretung für Sabine Wurst)
Hermann Hartig, Mitglied, SPD (Vertretung für Patrick Hartmann)
Marcus Leitschuh, Mitglied, CDU
Jutta Schwalm, Mitglied, CDU
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne
Thomas Materner, Mitglied, AfD
Adriane Sittek, Mitglied, AfD
Simon Aulepp, Mitglied, Kasseler Linke
Vera Gleuel, Mitglied, Freie Wähler

Teilnehmer mit beratender Stimme

Christel Gusek, Vertreterin des Seniorenbeirates

Magistrat

Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne

Schriftführung

Jutta Butterweck, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Altan Tanyeri, Vertreter des Ausländerbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Gabriele Steinbach, Schulverwaltungsamt
Judith Osterbrink, Jugendamt
Frank Müsken, Standesamt
Manuela Homm, Kasseler Bündnis Inklusion

Tagesordnung:

2 von 6

- | | |
|--|------------|
| 1. Schwerpunkte der Schulentwicklungsplanung | 101.18.92- |
| 2. Schutzmaßnahmen vor körperlichen Übergriffen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern bzw. Ausländerinnen | 101.18.591 |
| 3. Schutzmaßnahmen vor körperlichen Übergriffen bei in Kassel gemeldeten Personen | 101.18.592 |
| 4. Gesundheitliche Entwicklung der Kasseler Kinder | 101.18.613 |

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann eröffnet die mit der Einladung vom 15. August 2017 ordnungsgemäß einberufene 12. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann teilt mit, dass der Magistrat darum bittet, Tagesordnungspunkt **4. betr. Gesundheitliche Entwicklung der Kasseler Kinder** heute von der Tagesordnung abzusetzen, da die Anfrage noch nicht beantwortet werden kann. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Der Punkt wird für die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung vorgemerkt.

Sie stellt die geänderte Tagesordnung so fest.

1. **Schwerpunkte der Schulentwicklungsplanung**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. August 2016
Bericht des Magistrats
-101.18.92-

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert, künftig im Halbjahresrhythmus im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung über die Schwerpunkte der Schulentwicklungsplanung zu berichten.

Stadträtin Janz führt in das Thema ein und gibt das Wort an Frau Gabriele Steinbach, Amtsleiterin Schulverwaltungsamt. Frau Steinbach informiert über verschiedene Themen, wie z.B. Zeitplan Schulentwicklungsplan, Entwicklung Schülerzahlen im Grundschulbereich, Ganztage und Pakt am Nachmittag, Umsetzung inklusive Bildung. Nachfragen werden von Stadträtin Janz und Frau Steinbach beantwortet. Eine schriftliche Berichterstattung als Anlage zur Niederschrift wird zugesagt.

Die Ausschussmitglieder nehmen die Berichterstattung durch Stadträtin Janz und Frau Gabriele Steinbach, Amtsleiterin Schulverwaltungsamt, zur Kenntnis.

2. Schutzmaßnahmen vor körperlichen Übergriffen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern bzw. Ausländerinnen

Anfrage der AfD-Fraktion

- 101.18.591 -

Anfrage

Zwangsheiraten, erzwungene sexuelle Beziehungen und Kinderehen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen (nachstehend umA) in Kassel

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Waisen (männl., weibl.) befinden sich unter den umA und wie wird dies festgestellt?
2. Wie viele der umA sind weiblich und aus welchen Ländern kommen diese?
3. Gibt es signifikante Unterschiede in der Verteilung bei den Nationalitäten von männlichen bzw. weiblichen umA?
4. Wie viele der umA haben ein Kind geboren oder sind erkennbar schwanger und wie alt ist die Jüngste von ihnen?
5. Wer erhält die Vormundschaft für die Kinder der umA?
6. Welche Maßnahmen werden zum Schutz vor Zwangsheiraten, erzwungenen sexuellen Beziehungen und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen umA durchgeführt?
7. Welche Maßnahmen werden zur Erkennung von Zwangsheiraten, erzwungenen sexuellen Beziehungen und Kinderehen bei umA durchgeführt?
8. Welche Hilfen werden Betroffenen umA angeboten und wie werden diese darüber informiert?
9. Wie wird momentan mit Kinderehen von umA umgegangen und welchen Ermessensspielraum haben die zuständigen Stellen in Ämtern und Verwaltungen?

10. Kann es passieren, dass der Ehemann / Beziehungspartner die Vormundschaft für die minderjährige Ehefrau / Partnerin erhält, wenn diese ansonsten umA ist? 4 von 6
11. Wie alt ist die jüngste Person in einer solchen Ehe / Beziehung, die ansonsten umA ist?
12. Wie hoch ist der Altersunterschied bei den Ehen / Beziehungen von Personen, die ansonsten umA sind?
- a) Anzahl der Kombination über 18 unter 14 Jahre (evtl. relevant § 176a StGB)?
 - b) Anzahl der Kombination unter 18 unter 14 Jahre (evtl. relevant § 176 f StGB)?
 - c) Anzahl der Kombination über 21 mit 14 oder 15 Jahre? (evtl. relevant § 182 Abs. 3 StGB)
 - d) Anzahl der Kombination über 18 mit 14 oder 15 Jahre? (evtl. relevant § 182 Abs. 1 und 2 StGB)
 - e) Anzahl der Kombination 16 oder 17 mit 14 oder 15 Jahre?
 - f) Anzahl der Kombination beide 14 oder 15 Jahre?
 - g) Anzahl der Kombination beide 16 oder 17 Jahre? (e bis g: Evtl. relevant § 182 Abs. 1 StGB)
13. Wird möglicherweise strafbaren Handlungen – aufgrund der Alterskombination – nachgegangen, wenn betroffene Personen ansonsten umA sind, wenn ja, auf welche Weise?

Stadträtin Janz gibt das Wort zur Beantwortung der Anfrage an Frau Judith Osterbrink, Amtsleiterin Jugendamt. Die schriftliche Beantwortung wird als Anlage zu Protokoll genommen.

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadträtin Janz und Frau Judith Osterbrink, Amtsleiterin Jugendamt, für erledigt.

- 3. Schutzmaßnahmen vor körperlichen Übergriffen bei in Kassel gemeldeten Personen**
Anfrage der AfD-Fraktion
- 101.18.592 -

Anfrage

Zwangsheiraten, erzwungene sexuelle Beziehungen, schwere Körperverletzung und Kinderehen bei in Kassel gemeldeten Personen.
ausgenommen als unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) betreute Personen

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Maßnahmen werden zur Erkennung von Zwangsheiraten, erzwungenen sexuellen Beziehungen, schwerer Körperverletzung (§§ 226, 226a StGB) und Kinderehen durchgeführt?
2. Welche Maßnahmen werden zum Schutz vor Zwangsheiraten, erzwungenen sexuellen Beziehungen, schwerer Körperverletzung (§§ 226, 226a StGB) und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durchgeführt?
3. Welche Hilfen werden Betroffenen angeboten und wie werden diese darüber informiert?
4. Wie viele Fälle von Zwangsheiraten und erzwungenen sexuellen Beziehungen wurden in den letzten 5 Jahren erkannt?
5. Wie viele Fälle von Tötungsdelikten (sogenannte "Ehrenmorde") und Körperverletzungen mit notwendiger stationärer Krankenhausbehandlung im Zusammenhang mit patriarchalischer Machtausübung wurden in den letzten 5 Jahren erkannt?
6. Wie viele Fälle von Verstümmelung weiblicher Genitalien (vergl. § 226a StGB) und Versuche hierzu wurden in den letzten 5 Jahren erkannt und in wie vielen davon wurde strafrechtlich ermittelt, besteht eine Meldepflicht für Ärzte?
7. Wie viele Ehen und eheähnliche Beziehungen mit minderjährigen Partnern sind bekannt?
8. Gibt es signifikante Unterschiede in der Verteilung bei den Nationalitäten und nationalen Migrationshintergründen bei den Fällen zu 4.) bis 7.), sind darüber hinaus Religionszugehörigkeiten bekannt?
9. Wie viele der beteiligten Personen sind nach 2012 in Deutschland eingereist?
10. Wie wird momentan mit Kinderehen umgegangen und welchen Ermessensspielraum haben die zuständigen Stellen in Ämtern und Verwaltungen?
11. Kann es passieren, dass der Ehemann / Beziehungspartner oder dessen Eltern die Vormundschaft für die minderjährige Ehefrau /Partnerin erhalten?
12. Wie alt ist die jüngste Person in einer solchen Ehe / Beziehung?
13. Wie hoch ist der Altersunterschied bei den Ehen / Beziehungen?

- a) Anzahl der Kombination über 18 unter 14 Jahre (evtl. relevant § 176a StGB)?
- b) Anzahl der Kombination unter 18 unter 14 Jahre (evtl. relevant § 176 f StGB)?
- c) Anzahl der Kombination über 21 mit 14 oder 15 Jahre?
(evtl. relevant § 182 Abs. 3 StGB)
- d) Anzahl der Kombination über 18 mit 14 oder 15 Jahre?
(evtl. relevant § 182 Abs. 1 und 2 StGB)
- e) Anzahl der Kombination 16 oder 17 mit 14 oder 15 Jahre?
- f) Anzahl der Kombination beide 14 oder 15 Jahre?
- g) Anzahl der Kombination beide 16 oder 17 Jahre?
(e bis g: Evtl. relevant § 182 Abs. 1 StGB)

14. Wird möglicherweise strafbaren Handlungen – aufgrund der Alterskombination – nachgegangen, wenn ja, auf welche Weise?

Die Anfrage wird von Frau Judith Osterbrink, Amtsleiterin Jugendamt, beantwortet. Stadträtin Janz beantwortet die weiteren Nachfragen und sagt eine schriftliche Beantwortung als Anlage zur Niederschrift zu.

Nach Beantwortung durch Stadträtin Janz und Frau Judith Osterbrink, Amtsleiterin Schulverwaltungsamt, erklärt Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann die Anfrage für erledigt.

4. Gesundheitliche Entwicklung der Kasseler Kinder

Gemeinsame Anfrage der Fraktionen SPD und B90/Grüne und der Stadtverordneten Dr. Cornelia Janusch und Andreas Ernst
- 101.18.613 -

Abgesetzt

Ende der Sitzung: 17.50 Uhr

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Vorsitzende

Jutta Butterweck
Schriftführerin

Jugendamt
51-

Kassel, 08.08.2017
Frau Osterbrink ☎ 7052

An

-16-

über -V-



**Anfrage der Fraktion AFD mit der Bitte um Weiterleitung an den Ausschuss für Schule,
Jugend und Bildung – Vorlage-Nr. 101.18.591**

**Zwangsheiraten, erzwungene sexuelle Beziehungen und Kinderehen bei unbegleiteten
minderjährigen Ausländerinnen (nachstehend umA) in Kassel**

1. Wie viele Waisen (männl., weibl.) befinden sich unter den umA und wie wird dies festgestellt?

Das lässt sich verbindlich nicht feststellen.

Auf der Flucht werden Familien häufig getrennt und teilweise wissen die Familienangehörigen nicht, wo sich die Familienmitglieder aufhalten und ob sie leben. Die jungen Menschen werden von ihren Eltern (aber auch von Angehörigen) allein auf die Flucht geschickt, wenn z.B. den männlichen Jugendlichen droht, zwangsweise zum Militär eingezogen zu werden oder die Familie nicht genug Geld für die Flucht aller Mitglieder hat.

2. Wie viele der umA sind weiblich und aus welchen Ländern kommen diese?

Bei der geringen Anzahl der bekannten Fälle wird aus datenschutzrechtlichen Gründen die Beantwortung der Fragen unterlassen, um Rückschlüsse auf die betroffenen Familien vermeiden zu können.

3. Gibt es signifikante Unterschiede in der Verteilung bei den Nationalitäten von männlichen bzw. weiblichen umA?

Nein, es gibt keine signifikanten Unterschiede.

4. Wie viele der umA haben ein Kind geboren oder sind erkennbar schwanger und wie alt ist die Jüngste von ihnen?

Bei der geringen Anzahl der bekannten Fälle wird aus datenschutzrechtlichen Gründen die Beantwortung der Fragen unterlassen, um Rückschlüsse auf die betroffenen Familien vermeiden zu können.

5. Wer erhält die Vormundschaft für die Kinder der umA?

Die Vormundschaft für die Kinder einer minderjährigen Mutter erhält nach §§ 1674 und 1791c BGB (fast) ausschließlich das Jugendamt, da es sich um eine gesetzliche Vormundschaft handelt.

6. Welche Maßnahmen werden zum Schutz vor Zwangsheiraten, erzwungenen sexuellen Beziehungen und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen umA durchgeführt?

- Anbindung an entsprechende Beratungsstellen
- Kontinuierliche Aufklärung im Rahmen der Jugendhilfe
- Inobhutnahmen (teilweise inkognito)
- Mutter-Kind-Unterbringungen
- Anbindung an das Mädchenhaus Bielefeld
- Anträge beim Familiengericht zur Bestellung eines Vormunds
- Angebote der Kinder- und Jugendförderung
- Aufklärung in den Häusern der Jugendhilfe
- Vernetzung
- Aufklärung

Es werden auch präventive Hilfen wie die „Frühen Hilfen“, „Willkommen von Anfang“ und „Familienhebammen“ als niedrigschwelliges Unterstützungsangebot genutzt.

7. Welche Maßnahmen werden zur Erkennung von Zwangsheiraten, erzwungenen sexuellen Beziehungen und Kinderehen bei umA durchgeführt?
(siehe Antwort 6)

Sobald die Allgemeinen Sozialen Dienste eine Information erhalten, wird die Jugendliche zum Gespräch eingeladen und Hilfsangebote unterbreitet. Bei Bedarf werden Dolmetscher hinzugezogen, um einen gesicherten Informationsfluss zu gewährleisten. Darüber hinaus führen die Mitarbeiterinnen ein Einzelgespräch mit der weiblichen Minderjährigen, um so eine Vertrauensbasis zu schaffen. Die Jugendliche wird bei Bedarf im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII betreut und unterstützt.

8. Welche Hilfen werden betroffenen umA angeboten und wie werden diese darüber informiert?

Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung wird unabhängig von Status und Nationalität geleistet. Die Hilfen werden gemeinsam mit den Jugendlichen an deren Bedarfen und Zielen orientiert eingeleitet.

9. Wie wird momentan mit Kinderehen von umA umgegangen und welchen Ermessungsspielraum haben die zuständigen Stellen in Ämtern und Verwaltungen?

Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen wurde am 22.07.2017 verkündet und legt im Interesse des Kindeswohls das Ehemündigkeitsalter ausnahmslos auf 18 Jahre fest. Eine unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossene Ehe ist grundsätzlich aufzuheben. Auch die Gültigkeit der Ehen von Minderjährigen, die nach ausländischem Recht geschlossen wurden, wird eingeschränkt.

Nach dem Gesetz nehmen Jugendämter unbegleitete Minderjährige in Obhut, auch wenn diese verheiratet sind. Das Jugendamt prüft nach der Inobhutnahme, ob und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind - insbesondere, ob der Minderjährige von seinem Ehegatten getrennt werden muss.

10. Kann es passieren, dass der Ehemann/ Beziehungspartner die Vormundschaft für die minderjährige Ehefrau/ Partnerin erhält, wenn diese ansonsten umA ist?

In Kassel ist kein Fall bekannt. Jugendamt und Familiengericht sehen die Gefahren der Missbrauchsmöglichkeiten bei innerfamilialen Vormundschaften und werden diese weder befürworten noch beschließen, dieses Vorgehen findet unabhängig von der Nationalität statt.

11. Wie alt ist die jüngste Person in einer solchen Ehe / Beziehung, die ansonsten umA ist?

Bei der geringen Anzahl der bekannten Fälle wird aus datenschutzrechtlichen Gründen die Beantwortung der Fragen unterlassen, um Rückschlüsse auf die betroffenen Familien vermeiden zu können.

12. Wie hoch ist der Altersunterschied bei den Ehen/Beziehungen von Personen die ansonsten umA sind?

Aufgrund der niedrigen Zahl von Minderjährigen ist unter Datenschutzgründen eine dezidierte Antwort nicht möglich. Die Betroffenen könnten zugeordnet werden.

13. Wird möglicherweise strafbaren Handlungen – aufgrund der Alterskombination – nachgegangen, wenn betroffene Personen ansonsten umA sind, wenn ja, auf welche Weise?

Bislang sind keine strafbaren Handlungen entstanden oder bekannt, da die Ehen nach der Gesetzeslage in den jeweiligen Herkunftsländern rechtskräftig geschlossen worden sind. Hier prüft das Standesamt und ggf. das Regierungspräsidium, ob die Ehe in Deutschland anerkannt wird.

Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen müssen die Verfahren auf die neuen Bestimmungen abgestimmt werden.


Judith Osterbrink
Amtsleitung

Ingerdant
-51-

Kassel, 08.08.2017
Frau Osterbrink ☎ 7052

An

-16-

über -V- *AJK*



**Anfrage der Fraktion AFD mit der Bitte um Weiterleitung an den Ausschuss für Schule,
Jugend und Bildung – Vorlage Nr. 101.18.592**

**Zwangsverheiratungen, erzwungene sexuelle Beziehungen, schwere Körperverletzung und
Kinderehen bei in Kassel gemeldeten Personen**

1. Welche Maßnahmen werden zur Erkennung von Zwangsheiraten, erzwungene sexuelle Beziehungen, schwerer Körperverletzung (§§ 226, 226a StGB) und Kinderehen durchgeführt?

Bei einem Verdacht auf Zwangsheirat werden Einzelgespräche mit den Beteiligten durchgeführt. Bei Erhärtung des Verdachts erfolgt die Ablehnung der Durchführung der Eheschließung.

Die Allgemeinen Sozialen Dienste werden tätig, wenn sich junge Menschen direkt an uns wenden, oder wir Hinweise von anderen Stellen wie Schulen, Standesamt usw. erhalten oder über die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft ein Eingang erfolgt.

Bei den Allgemeinen Sozialen Diensten gibt es eine Fachkraft für sexualisierte Gewalt, die umfangreich geschult und mit 20 Stunden für diese Aufgabe freigestellt ist. Diese Fachkraft steht für die Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste zur Verfügung und wird in jedem Einzelfall umgehend eingebunden. Zudem führt sie Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt durch.

Die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendförderung sind sensibilisiert und entsprechend geschult, ebenso wie in der Kindertagesbetreuung.

2. Welche Maßnahmen werden zum Schutz vor Zwangsheiraten, erzwungenen sexuellen Beziehungen, schwerer Körperverletzung (§§ 226, 226a StGB) und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durchgeführt?

- Fortbildungen
- Anbindung an entsprechende Beratungsstellen
- Kontinuierliche Aufklärung im Rahmen der Jugendhilfe
- Inobhutnahmen (teilweise inkognito)
- Mutter-Kind-Unterbringungen
- Anbindung an das Mädchenhaus Bielefeld
- Anträge beim Familiengericht zur Bestellung eines Vormunds
- Angebote der Kinder- und Jugendförderung
- Aufklärung in den Häusern der Jugendhilfe
- Vernetzung
- Aufklärung

Es werden auch präventive Hilfen wie die „Frühen Hilfen“, „Willkommen von Anfang“ und „Familienhebammen“ als niedrigschwelliges Unterstützungsangebot genutzt.

3. Welche Hilfen werden Betroffenen angeboten und wie werden diese darüber informiert?

Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung wird unabhängig von Status und Nationalität geleistet. Die Hilfen werden gemeinsam mit den Jugendlichen an deren Bedarfen und Zielen orientiert eingeleitet.

4. Wie viele Fälle von Zwangsheiraten und erzwungenen sexuellen Beziehungen wurden in den letzten 5 Jahren erkannt?

Diese Daten werden nicht erfasst.

5. Wie viele Fälle von Tötungsdelikten (sogenannte Ehrenmorde) und Körperverletzungen mit notwendiger stationärer Krankenhausbehandlung im Zusammenhang mit patriarchalischer Machtausübung wurden in den letzten 5 Jahren erkannt?

Im Jugendamt sind keine bekannt.

6. Wie viele Fälle von Verstümmelung weiblicher Genitalien (vergl. § 226a StGB) und Versuche hierzu wurden in den letzten 5 Jahren erkannt und in wie vielen davon wurde strafrechtlich ermittelt, besteht eine Meldepflicht für Ärzte?

Bisher gab es bei den Allgemeinen Sozialen Diensten einen Verdachtsfall, der sich jedoch nicht bestätigte. Mit den Kinderärzten und der Kinderkliniken bzw. Kinderschutzambulanz besteht eine Kooperationsvereinbarung über das Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

7. Wie viele Ehen und eheähnliche Beziehungen mit minderjährigen Partnern sind bekannt?

Bei der geringen Anzahl der bekannten Fälle wird aus datenschutzrechtlichen Gründen die Beantwortung der Fragen unterlassen, um Rückschlüsse auf die betroffenen Familien vermeiden zu können.

8. Gibt es signifikante Unterschiede in der Verteilung bei den Nationalitäten und nationalen Migrationshintergründen bei den Fällen zu 4. bis 7., sind darüber hinaus Religionszugehörigkeiten bekannt?

Nein, keine.

9. Wie viele der beteiligten Personen sind nach 2012 in Deutschland eingereist?

Bei der geringen Anzahl der bekannten Fälle wird aus datenschutzrechtlichen Gründen die Beantwortung der Fragen unterlassen, um Rückschlüsse auf die betroffenen Familien vermeiden zu können.

10. Wie wird momentan mit Kinderehen umgegangen und welchen Ermessungsspielraum haben die zuständigen Stellen in Ämtern und Verwaltung?

Am 22.7.2017 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft getreten. Danach besitzen Ehen von Personen in Deutschland keine Gültigkeit, die zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahren alt waren und zum Beurteilungszeitpunkt immer noch minderjährig sind. Eine Eheschließung zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr ist durch das Familiengericht aufzuheben, wenn ebenfalls noch Minderjährigkeit besteht. Ehen von Volljährigen, die als Minderjährige die Ehe geschlossen haben und deren Ehe noch besteht, behalten ihre Gültigkeit.

Nach dem Gesetz nehmen Jugendämter unbegleitete Minderjährige in Obhut, auch wenn diese verheiratet sind. Das Jugendamt prüft nach der Inobhutnahme, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind - insbesondere, ob der Minderjährige von seinem Ehegatten getrennt werden muss.

11. Kann es passieren, dass der Ehemann/ Beziehungspartner oder dessen Eltern die Vormundschaft für die minderjährige Ehefrau/ Partnerin erhalten?

In Kassel ist kein Fall bekannt. Jugendamt und Familiengericht sehen die Gefahren der Missbrauchsmöglichkeiten bei innerfamilialen Vormundschaften und werden diese weder befürworten noch beschließen.

12. Wie alt ist die jüngste Person in einer solchen Ehe/Beziehung?

Die jüngste unbegleitete Minderjährige, die 2017 verheiratet einreiste ist 15 Jahre alt. Die Ehemündigkeit wurde bereits im Heimatland festgestellt und über das Standesamt und das Familiengericht bestätigt. Die Ehe ist damit anerkannt.

13. Wie hoch ist der Altersunterschied bei den Ehen/ Beziehungen?

Bei der geringen Anzahl der bekannten Fälle wird aus datenschutzrechtlichen Gründen die Beantwortung der Fragen unterlassen, um Rückschlüsse auf die betroffenen Familien vermeiden zu können.

14. Wird möglicherweise strafbaren Handlungen - aufgrund der Alterskombination - nachgegangen, wenn ja, auf welche Weise?

Bislang sind keine strafbaren Handlungen entstanden, da die Ehen nach der Gesetzeslage in den jeweiligen Herkunftsländern rechtskräftig geschlossen worden sind. Bisher prüfte das Standesamt und ggf. das Regierungspräsidium, ob die Ehe in Deutschland anerkannt wurde.

Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen müssen die Verfahren auf die neuen Bestimmungen abgestimmt werden.